

**Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für
Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht
(Fleischhygienegebührensatzung)
vom 27.03.2026**

Aufgrund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. Nr. L 95/1), in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011) in der seit dem 14.07.1999 geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293/SGV NRW 788) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV NRW 2021) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 27.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490/SGV. NRW. 2024; 2011 - Verwaltungsgebühren) in der zurzeit geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von der Tarifstelle 6.4.2.7 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- und kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres 20 Großvieheinheiten wöchentlich oder weniger geschlachtet worden sind.
- (2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Tierhalters für den privaten häuslichen Verbrauch bestimmt ist.
- (3) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten
- a) 20 Pferden oder anderen Einhufern,
 - b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg
 - c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis zu 300 kg
 - d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg
 - e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht von bis zu 100 kg
 - f) 200 Schafen, Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg
 - g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis zu 15 kg
 - h) 40 Stück Rotwild
 - i) 100 ausgewachsene Wildschweine
 - j) 133 Stück Dam-, Sikawild oder nicht ausgewachsene Wildschweine
 - k) 200 Stück Reh- oder Muffelwild

§ 3

Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben

- (1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlacht- und Fleischuntersuchung beträgt je Tier in gewerblichen Kleinbetrieben

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag und Tier				
	bis zu 5 Tiere	6 – 35 Tiere	36 – 64 Tiere	65 – 119 Tiere	120 und mehr Tiere
	€	€	€	€	€
Rinder und Jungrinder	36,62	32,21	28,15	25,10	22,05
Kälber	36,21	31,80	27,74	24,69	21,64
Schweine	28,34	23,51	21,44	19,79	18,14
Einhufer	51,38	47,00			
Schaf/Ziege	23,28	18,87	17,39	16,29	15,18
Haarwild ohne Schwarzwild	25,52	21,11	19,18	17,74	16,30
Schwarzwild	33,77	28,93	26,25	24,14	22,02

- (2) (a) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen nach Abs. 1 auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag und Tier				
	bis zu 5 Tiere	6 – 35 Tiere	36 – 64 Tiere	65 – 119 Tiere	120 und mehr Tiere
	€	€	€	€	€
Rinder und Jungrinder	56,12	48,23	40,97	35,52	30,07
Kälber	55,71	47,82	40,56	35,11	29,66
Schweine	38,33	30,02	26,65	24,03	21,40
Einhufer	78,52	70,21			
Schaf/Ziege	32,58	24,69	22,05	20,07	18,09
Haarwild ohne Schwarzwild	36,59	28,70	25,26	22,68	20,09
Schwarzwild	46,21	37,89	33,42	29,96	26,50

- (b) Die Gebühren nach Abs. 2 (a) werden auch erhoben, wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

(c) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen nach Abs. 1 auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag und Tier				
	bis zu 5 Tiere	6 – 35 Tiere	36 – 64 Tiere	65 – 119 Tiere	120 und mehr Tiere
	€	€	€	€	€
Rinder und Jungrinder	48,81	42,22	36,16	31,61	27,06
Kälber	48,40	41,81	35,75	31,20	26,65
Schweine	34,58	27,58	24,70	22,44	20,18
Einhufer	68,51	61,50			
Schaf/Ziege	29,09	22,51	20,30	18,65	17,00
Haarwild ohne Schwarzwild	32,44	25,85	22,98	20,83	18,67
Schwarzwild	41,54	34,53	30,73	27,78	24,82

- (3) Ab dem 36. Tier sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln nach Abs. 1 oder 2 zu ermäßigen; es wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der jeweils niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der dort genannten Gebühr ergibt.

§ 4

Gebühren außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe (Hausschlachtungen)

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlacht- und Fleischuntersuchung außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe werden folgende Gebühren erhoben:

Tierart	Tiere pro Tag und Schlachtstätte	
	bis zu 5 Tiere	ab dem 6. Tier
	€	€
Rinder und Jungrinder	33,01	29,33
Kälber	33,01	29,33
Schweine	29,44	25,31
Einhufer	49,66	45,53
Schaf/Ziege	22,62	18,94
Haarwild ohne Schwarzwild	24,09	20,40
Schwarzwild	37,87	32,82

- (2) (a) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen nach Abs. 1 auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Tierart	Tiere pro Tag und Schlachtstätte	
	bis zu 5 Tiere	ab dem 6. Tier
	€	€
Rinder und Jungrinder	48,62	44,94
Kälber	48,62	44,94
Schweine	37,43	33,30
Einhufer	71,01	66,88
Schaf/Ziege	30,37	26,69
Haarwild ohne Schwarzwild	32,94	29,26
Schwarzwild	50,31	45,26

(b) Die Gebühren nach Abs. 2 (a) werden auch erhoben, wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.

(c) Werden Amtshandlungen oder Teile von Amtshandlungen nach Abs. 1 auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Tierart	Tiere pro Tag und Schlachtstätte	
	bis zu 5 Tiere	ab dem 6. Tier
	€	€
Rinder und Jungrinder	42,77	39,09
Kälber	42,77	39,09
Schweine	34,43	30,31
Einhufer	63,00	58,88
Schaf/Ziege	27,46	23,78
Haarwild ohne Schwarzwild	29,62	25,94
Schwarzwild	45,64	40,60

§ 5

Gebühren im Großbetrieb

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schachttier- und Fleischuntersuchung im Großbetrieb werden folgende Gebühren erhoben:

Tierart	Untersuchungsgebühr
	€
Rinder und Jungrinder	25,99
Kälber	25,58
Schweine	5,24
Einhufer	15,33
Schaf/Ziege	2,76
Haarwild ohne Schwarzwild	4,59
Schwarzwild	8,03

§ 6

Gebühren im Wildverarbeitungsbetrieb

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Wildverarbeitungsbetrieben werden folgende Gebühren erhoben:

Tierart	Untersuchungsgebühr
	€
Rotwild	33,86
Damwild, Sikawild	33,86
Rehwild	33,86
Sonstiges	33,86
Schwarzwild	28,32

§ 7

Gebühren für Trichinenuntersuchungen

- (1) In den Gebühren nach § 3, § 4, § 5 und § 6 ist die Gebühr für die Trichinenuntersuchung im Zusammenhang mit der Fleischschau bereits enthalten.
- (2) Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z.B. Wildschweine, Dachse), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier:
 - bei Probeentnahme durch das Fleischuntersuchungspersonal für das erste bis fünfte untersuchungspflichtige Tier 36,91 €
 - bei Probeentnahme durch das Fleischuntersuchungspersonal ab dem 6. untersuchungspflichtigen Tier 33,27 €
 - bei Probeentnahme durch den Jagdausübungsberechtigten 11,30 €

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühren werden unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung fällig. Die Gebühren können von dem amtlichen Tierarzt / amtlichen Fachassistenten festgesetzt und eingezogen werden.

Die Gebühren können auch durch Bescheid festgesetzt und erhoben werden.

§ 9

Anzeigepflicht

Beabsichtigt ein Schlachtbetrieb, dauerhaft in nicht unerheblichem Umfang (mindestens +/- 10 %) von den bisher üblichen Schlachtzahlen abzuweichen, ist dies drei Monate vorher dem Veterinäramt des Hochsauerlandkreises anzuzeigen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 20.12.2019 außer Kraft.

(Grosche)